



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birte Pauls und Martin Habersaat (SPD)

und Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit (MJG)

Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben

1. Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung derzeit, um sicherzustellen, dass alle angehenden Schüler:innen an öffentlichen Schulen entsprechend ihrer Verpflichtung vor Beginn des Besuchs der Grundschule schulärztlich untersucht werden?

Antwort:

Die Durchführung der Schuleingangsuntersuchungen (SEU) ist Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe nach § 7 Gesundheitsdienst-Gesetz (GDG). Das Land steht hierzu regelmäßig mit den Kinder- und Jugendgesundheitsdiensten (KJGD) der Kreise und kreisfreien Städte im Austausch und unterstützt die KJGD zudem in ihren Bestrebungen zur Digitalisierung von Prozessen und hilft beispielsweise bei der Standardisierung, Qualitätssicherung und Auswertung der Daten, die während der Schuleingangsuntersuchungen (SEU) gewonnen werden. Aktuell arbeiten die Kreise und kreisfreien Städte mit dem Land in einer Arbeitsgruppe an der Entwicklung eines zukunftssträchtigen SEU-Verfahrens, um die Sichtung aller Kinder nachhaltig zu gewährleisten.

2. Welche Kreise und kreisfreien Städten bieten gemäß § 2 der Landesverordnung über schulärztliche Aufgaben eine Untersuchung der Schülerinnen und Schüler der 8. Jahrgangsstufe als freiwillige Untersuchung an?

Antwort:

Die Kreise und kreisfreien Städte haben hierzu folgenden Rückmeldung gegeben:

<u>Kreis / kreisfreie Stadt</u>	<u>Freiwillige Untersuchung der Schülerinnen und Schüler der 8. Jahrgangsstufe wird angeboten?</u> (Ja / Nein)
Flensburg	Nein
Kiel	Kein aktives Angebot, nur auf Nachfrage
Lübeck	Nein
Neumünster	Nein
Dithmarschen	Nein
Herzogtum Lauenburg	Nein
Nordfriesland	Nein
Ostholstein	Nein
Pinneberg	Nein
Plön	Bisher nein, ab Schuljahr 2025/26 geplant
Rendsburg-Eckernförde	Nein
Schleswig-Flensburg	Ja, aber es besteht kein Interesse / wird nicht nachgefragt
Segeberg	Nein, ist in Planung, personelle Ressourcen sehr knapp
Steinburg	Nein
Stormarn	Nein
Dänischer Gesundheitsdienst	Ja, als Angebot Hör- und Sehtest, Impfstatus und Gesundheitsgespräch durch Schulkrankenschwestern in der Schulzeit, wird allen angeboten, die Teilnahme ist aber freiwillig. Zusätzliche ärztliche Untersuchung auf Wunsch oder Indikation bei 5-10 % der untersuchten Jugendlichen.

3. Wie laufen diese freiwilligen Untersuchungen ab?

Antwort:

Nach Auskunft der Kinder- und Jugendgesundheitsdienste laufen die freiwilligen Untersuchungen wie im Folgenden beschrieben ab.

1. Terminplanung und Absprache mit den Schulen: Verschicken von anamnestischen Fragebögen, Anschreiben mit Termin
2. Im Vorfeld: Vorstellung, Information und Vorgespräche in den Klassen und ggf. bei Elternabenden
3. Untersuchungstermin

Beim Termin durch die Medizinische Fachangestellte / den Medizinischen Fachangestellten (MFA):

- Begrüßung und Erklärung des Untersuchungsgangs
- Aufnahme anamnestischer Daten und Personalien
- Dokumentation der Impfstatus und Impfberatung
- Aushändigung und Erklärung eines freiwillig auszufüllenden anonymen Fragebogens zur Befindlichkeit, Hobbys, Berufswunsch und Suchtmittelgebrauch
- Sehtest mit R5 oder R21
- Hörtest mit mindestens 6 Frequenzen bei 30dB
- Farbsehtest
- Stereotest
- Blutdruck und Pulsmessung
- Wiegen
- Messen
- Motoriktest
- Eintragung der Befunde, ggf. auf den SGU-Bogen Weiterleitung einzeln, evtl. zu zweit an die Ärztin / den Arzt

Beim Termin durch den Arzt / die Ärztin:

1. Begrüßung, Gespräch anhand der Infos über den Schülerfragebogen, Aufklärung, Beratung mit Hilfe von Broschüren oder Anschauungsmaterial. Keine Weitergabe von Gesprächsinhalten ohne

Einverständnis der Schülerin / des Schülers. Ggf. Vermittlung an eine Fachberatungsstelle.

2. Untersuchung bei Einwilligung der Eltern und auf Wunsch:

- Fragen nach Beschwerden und Entwicklungsstand (Menarche, Stimmbruch)
- Augenstellung, Pupillen
- HNO: Mundhöhle, LK-Palpation
- Haut: Inspektion (Naevi, Ekzem, Exanthem, Akne)
- Internistisch: Inspektion Schilddrüse, Auskultation von Herz und Lunge, Nierenlager
- Orthopädisch: Wirbelsäule, Hüften, Extremitäten, Haltung und Gangbild
- Neurologisch: Koordination, Gleichgewicht, evtl. Reflexe

Es erfolgt keine Untersuchung der Geschlechtsorgane, nur Fragen nach Problemen, Auffälligkeiten oder Beschwerden. Ggf. Vermittlung an Facharzt. Hinweis auf die J1-Untersuchung.

Besprechung der Untersuchungsergebnisse bei Befunden, ggf. Mitteilung an die Eltern und Überweisung an einen niedergelassenen Arzt.

Hinweis an die Schule bei Problemhäufung, z. B. Alkohol.

Befunddokumentation, ggf. auf den SGU-Bogen.

Bei Bedarf folgen ergänzende Telefonate und die Vermittlung von Kontakten.

4. Wie viele Schüler:innen wurden mit der freiwilligen Untersuchung seit dem Schuljahr 2019/20 absolut und prozentual erreicht? (Bitte nach Schuljahren und Kreisen bzw. kreisfreien Städten aufschlüsseln)

Antwort:

Nach Rückmeldung der Kreise und kreisfreien Städte wurden keine Untersuchungen durchgeführt bzw. nachgefragt.

Der Dänische Gesundheitsdienst hat folgende Zahlen zurückgemeldet:

Schuljahr	Anzahl der untersuchten Schülerinnen und Schüler (8. Klasse)	Anteil (in %) der untersuchten Schülerinnen und Schüler (8. Klasse)
2019/20	111	20 %
2020/21	106	19 %
2021/22	202	37 %

2022/23	286	52 %
2023/24	303	55 %

5. Inwiefern unterstützt die Landesregierung die Kreise bzw. kreisfreien Städte bei der Umsetzung der Schuleingangsuntersuchungen bzw. der freiwilligen Untersuchungen im 8. Jahrgang?

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 1.

6. Wird die Landesregierung die Verordnung verlängern? Wenn ja, wie ist das zeitliche Vorgehen dabei und mit wem wird der Entwurf abgestimmt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 7.

7. Plant die Landesregierung Änderungen an der Landesverordnung vorzunehmen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Landesregierung plant, die Regelungen zur Schuleingangsuntersuchung in der Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben im Laufe des Schuljahres 2025/26 anzupassen bzw. zu ergänzen. Die aktuell bis zum 31. Juli 2025 befristete Verordnung soll hierfür zunächst für ein Jahr bis zum 31. Juli 2026 aus Gründen der Rechtssicherheit ohne inhaltliche Änderungen verlängert und dann inhaltlich angepasst bzw. geändert werden. Insbesondere der Schleswig-Holsteinische Landkreistag, der Städteverband Schleswig-Holstein sowie Leitungen und weitere Fachlichkeit aus den Kinder- und Jugendgesundheitsdiensten der Kreise und kreisfreien Städte sind maßgeblich beteiligt.